



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Justizvollzugsanstalt Rohrbach - Frauenabteilung**

**Besuch vom 11. Juli 2016**

**Az.: 231-RP/I/16**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
<b>B</b>	Positive Beobachtungen .....	3
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Umkleidung bei Zugang.....	3
II	Doppelbelegung von Hafträumen.....	4
III	Sprachmittlung bei Arztgesprächen.....	4
IV	Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen.....	5
V	Anklopfen.....	5
<b>D</b>	Weitere Vorschläge .....	5
I	Grundausstattung mit Kleidung .....	5
II	Besuchszeiten.....	5
III	Hausordnung.....	6
1	Mehrsprachigkeit.....	6
2	Vertraulicher Schriftwechsel.....	6
<b>E</b>	Weiteres Vorgehen.....	6

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 11. Juli 2016 die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Rohrbach. Die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Rohrbach ist zuständig für den geschlossenen Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu vier Jahre an Gefangenen aus drei rheinland-pfälzischen Landgerichtsbezirken. Im offenen Vollzug umfasst die Zuständigkeit alle Freiheitsstrafen an Gefangenen aus den Landgerichtsbezirken Mainz und Bad Kreuznach. Darüber hinaus wird Untersuchungshaft an Frauen aus den Landgerichtsbezirken Mainz, Bad Kreuznach und Frankenthal vollstreckt.

Die Frauenabteilung verfügt insgesamt über eine Belegungsfähigkeit von 69 Plätzen, davon 64 Plätze im geschlossenen und fünf Plätze im offenen Vollzug. Zum Zeitpunkt des Besuchs war sie im geschlossenen Vollzug mit 70 Gefangenen und im offenen Vollzug mit sieben Gefangenen belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt Rohrbach am 08. Juli 2016 in der Abteilung fünf des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz an. Sie traf um 10.00 Uhr in der

Justizvollzugsanstalt ein und wurde von dem Anstaltsleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation dem Anstaltsleiter sowie der stellvertretenden Anstaltsleiterin, den Leitungen der Verwaltungsabteilungen Personal und Organisation sowie Sicherheit und Bau und dem Vollzugsdienstleiter den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie die Abteilung für den Frauenvollzug, darunter die Duschen, den besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, zwei kameraüberwachte Hafträume, die Kammer und den Hof. Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, einem Vertreter des Personalrats, dem evangelischen Seelsorger und dem Anstaltsarzt. Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Auffallend waren die positive Grundstimmung in der Frauenabteilung und der freundliche Umgang der Bediensteten mit den Gefangenen. Positiv sind weiterhin die Telefoniermöglichkeiten für die Gefangenen zu bewerten. Das Telefon auf dem Flur ist während der Aufschlusszeiten (Montag bis Donnerstag bis 21:30 Uhr) frei zugänglich und ermöglicht eine unkomplizierte Kontaktaufnahme nach außen. Zudem werden Telefonate auch außerhalb der Freizeit und somit ohne eventuelles Zuhören von Mitgefangenen ermöglicht.

Beispielhaft ist das Programm zur Verpixelung des Toilettenbereiches in videoüberwachten Hafträumen. Die zu Beginn der Aufnahme dichte Verpixelung gewährt Gefangenen bei Benutzung der Toilette den gebotenen Schutz der Intimsphäre. Verließen Gefangene nach einer gewissen Zeit den Toilettenbereich nicht, lockere sich die Verpixelung nach Aussage der Bediensteten zunehmend auf. Würde sich hierbei zeigen, dass Gefangene sich selbst verletzen oder einen Suizidversuch unternähmen, wäre schnelles Eingreifen der Bediensteten möglich.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### **I Umkleidung bei Zugang**

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die Justizvollzugsanstalt umgekleidet. Dies bedeutet, dass sich die Personen entkleiden müssen, nackt betrachtet werden und im Anschluss neue Bekleidung erhalten.

Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung stellen nach den Feststellungen des BVerfG einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.<sup>1</sup> Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.<sup>2</sup> Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über ein vollständiges Entkleiden bei Durchsuchungen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Die Länderkommission empfiehlt, die derzeitige Praxis der Umkleidung zu überprüfen. Es sollte sichergestellt werden, dass Anordnungen zur Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung im-

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschl. v. 10.7.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N.

<sup>2</sup> BVerfG, a.a.O., Rn. 16; unter Verweis auf EGMR, *van der Ven ./ Niederlande*, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62, u.a.

mer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden.

## II Doppelbelegung von Hafträumen

Die Besuchsdelegation nahm Einblick in einen doppelt belegten Haftraum. Aus den Grundrissdaten der Anstalt ist ersichtlich, dass dieser Haftraum eine Grundfläche von 10,17 m<sup>2</sup> besitzt, einschließlich des abgetrennten Sanitärbereichs mit Toilette und Waschbecken.

Diese Haftraumgröße ist für eine Mehrfachbelegung ungeeignet. Hierbei orientiert sich die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter an der obergerichtlichen Rechtsprechung sowie an dem vom Europäischen Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) festgelegten Standard zur Mehrfachbelegung von Hafträumen.

Bei mehrfacher Belegung wird vom OLG Frankfurt, unbeanstandet durch das BVerfG, eine Bodenfläche von mindestens 6 bis 7 m<sup>2</sup> pro untergebrachten Gefangenen gefordert, wobei bei Gemeinschaftsunterbringung die Toilette abgetrennt und gesondert entlüftet werden muss.<sup>3</sup> Das CPT erachtet bei Mehrfachbelegung 6 m<sup>2</sup> plus 4 m<sup>2</sup> für jeden zusätzlichen Gefangenen exklusive Sanitärbereich als wünschenswerten Standard.<sup>4</sup> Hierbei ist es unerheblich, ob Gefangene einer gemeinsamen Unterbringung zugestimmt haben, da Gefangene grundsätzlich nicht in eine mit der Menschenwürde nicht vereinbare gemeinsame Unterbringung einwilligen können.<sup>5</sup>

Die Länderkommission empfiehlt, nur solche Hafträume doppelt zu belegen, die über eine gemäß den obigen Ausführungen ausreichend große Grundfläche verfügen.

## III Sprachmittlung bei Arztgesprächen

Bei Verständigungsproblemen mit Gefangenen werden sprachkundige Bedienstete oder andere Gefangene als Sprachmittler hinzugezogen. Nach Auskunft des Anstaltsarztes werde bei Arztgesprächen diese Verfahrensweise nur dann praktiziert, wenn allgemeine Fragen besprochen würden; zur Klärung von Details der Krankengeschichte und zur Sprachmittlung bei Untersuchungen würde eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher hinzugezogen.

Die Einbindung anderer Gefangener oder sprachkundiger Bediensteter als Sprachmittler kann die Möglichkeit beschränken, mit dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterfallen. Außerdem ist bei Übersetzungen durch Laien nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden.<sup>6</sup>

In beschränktem Maße können sprachliche Schwierigkeiten z.B. mit computergestützter Übersetzung, etwa durch Anwendungen auf Mobiltelefonen oder Tablets, überwunden werden. Im Übrigen sollte bei Arztterminen eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher hinzugezogen werden. Diese können auch per Video zugeschaltet werden. Ein solches Versuchsprojekt findet bereits in Bayern und Hessen statt.

<sup>3</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003, 3 Ws 578/03 (StVollz), Rn. 23, zitiert durch BVerfG, Beschluss vom 07.11.2011, 1 BvR 1403/09, Rn. 38ff.; vgl. auch: Jahresbericht der Nationalen Stelle 2010/2011, S. 19 ff., verfügbar unter: [www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de).

<sup>4</sup> CPT Report 2015, CPT/Inf (2016) 10, S. 43 f.

<sup>5</sup> Siehe: Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Regel 11 der *United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*, UN-Dok. A/RES/65/229, 16. März 2011.

#### IV Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen

Die Durchsicht der Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen ergab, dass wiederholt das Ende der jeweiligen Maßnahme nicht dokumentiert war. Insofern ist nicht nachvollziehbar, über welchen Zeitraum im Einzelfall eine solche Maßnahme durchgeführt wurde.

Die Dokumentation von besonderen Sicherungsmaßnahmen soll grundsätzlich den Gesamtprozess dieser Maßnahmen wiedergeben. Hierzu sind alle wesentlichen Daten in der Dokumentation aufzuführen, dies schließt die Angabe von Datum und Uhrzeit der Beendigung solcher Maßnahmen ein.

Es wird empfohlen, die Durchführung besonderer Sicherungsmaßnahmen stets vollständig zu dokumentieren.

#### V Anklopfen

Der Besuchsdelegation wurde in mehreren Gesprächen mitgeteilt, dass Bedienstete vor Betreten der Hafträume nicht immer anklopfen.

Die Privat- und Intimsphäre der Gefangenen sollte stets geachtet werden. Es wird empfohlen, gezielt darauf hinzuwirken, dass Bedienstete sich generell vor dem Eintreten durch Anklopfen an die Haftraumtüren bemerkbar machen.

### **D Weitere Vorschläge**

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

#### I Grundausrüstung mit Kleidung

Die Gefangenen erhalten Anstaltskleidung, die zentral gewaschen wird. Hierzu ist verschmutzte Kleidung in einem persönlichen Wäschesack abzugeben, der drei Tage später mit der frischen Wäsche an dieselbe Gefangene zurückgegeben wird. Laut „Revisionsliste persönliche Habe und Ausstattung zur Person“ erhalten die Gefangenen unter anderem drei T-Shirts mit halbem Arm.

Das in der JVA Rohrbach praktizierte Wäschetauschsystem bedeutet, dass Gefangene nach Abgabe von zwei T-Shirts bis zum Erhalt der frischen Wäsche nach drei Tagen lediglich ein T-Shirt zur Verfügung haben. Mehrere Gefangene äußerten, dass hierdurch ein bedarfsgerechter Wäschewechsel, insbesondere bei hochsommerlichen Temperaturen, nicht möglich sei.

Es wird angeregt, zu prüfen, ob das praktizierte Wäschetauschsystem optimiert werden kann.

#### II Besuchszeiten

Die Durchsicht der Besuchszeiten ergab, dass für Strafgefangene Besuche ausschließlich von Montag bis Donnerstag möglich sind. Am Freitag und am Wochenende gibt es grundsätzlich keine Besuchsmöglichkeit.

Insbesondere für Familienbesuche gem. § 33 LJVollzG wäre eine Besuchsmöglichkeit an Wochenenden wünschenswert, zumal An- und Abreise für Besuchende aufgrund der Abgelegenheit der Anstalt zeitaufwändig sind.

Die Länderkommission regt an, zu prüfen, wie eine Ausweitung der Besuchszeiten auf das Wochenende ermöglicht werden kann.

### III Hausordnung

#### *1 Mehrsprachigkeit*

Laut Mitteilung des Anstaltsleiters stehen die Rahmenhausordnung für Jugendstraf- und Justizvollzugsanstalten des Landes Rheinland-Pfalz und die Ergänzende Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Rohrbach (geschlossener Vollzug) ausschließlich in deutschsprachiger Fassung zur Verfügung.

Es wird angeregt, die Rahmenhausordnung für Jugendstraf- und Justizvollzugsanstalten des Landes Rheinland-Pfalz in der JVA Rohrbach in den am häufigsten benötigten Fremdsprachen vorzuhalten. Zudem erscheint es sinnvoll, auch die Ergänzende Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Rohrbach (geschlossener Vollzug) in die am häufigsten benötigten Fremdsprachen zu übersetzen.

#### *2 Vertraulicher Schriftwechsel*

In der Ergänzenden Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Rohrbach (geschlossener Vollzug) ist unter „Ergänzung zu 6. Kommunikation“ aufgeführt, mit welchen Adressaten der Schriftwechsel Gefangener nicht überwacht wird. Gelistet ist hier unter anderem der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist nicht aufgeführt. Schriftwechsel mit den entsprechenden Nationalen Präventionsmechanismen unterfallen jedoch ebenfalls der Vertraulichkeit.<sup>7</sup>

Es wird angeregt, in der oben genannten Adressatenliste die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter zu ergänzen.

### **E Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2016

gez.  
Mitglied der Länderkommission

gez.  
Mitglied der Länderkommission

---

<sup>7</sup> § 42 Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG)